

# Schutzkonzept

gegen sexualisierte Gewalt

[www.kirche-malente.de](http://www.kirche-malente.de)



Ev.-Luth.  
Kirchengemeinde  
**Malente**

# Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente

Stand: Januar 2026

---

## Inhaltsübersicht

1	Einleitung	S.3
2	Grundlagen	S.4
3	Risikoanalyse	S.4
4	Personal	S.5
4.1	Voraussetzungen zur Mitarbeit	S.5
4.2	Fortbildungen für Mitarbeitende und Pastor*innen	S.6
5	Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt	S.7
5.1	Standards des Miteinanders	S.7
5.2	Präventionsangebote	S.7
6	Beschwerdemanagement	S.8
6.1	Allgemeines	S.8
6.2	Beschwerdewege in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente	S.8
7	Handlungsplan (Notfallplan)	S.10
8	Ansprechpersonen und Adresse	S.11
9	Anlagen	S.13

## 1 • Einleitung

Das Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ ist uns in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente in allen Bereichen unserer Arbeit und für Menschen aller Altersgruppen ein wichtiges Anliegen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das vorliegende Konzept dient dazu, für Risiken zu sensibilisieren, Abläufe im Sinne einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge zu verbessern und standardisierte Abläufe zum Beschwerdemanagement und zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen transparent zu machen.

Wir setzen uns dafür ein, dass insbesondere Kinder und Jugendliche in unserer Kirchengemeinde bestmöglich vor jeder Form von Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen in unserer Gemeinde vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen.

Die Beschäftigung mit dem Thema ist ein Baustein, um die Kommunikation über grenz-verletzendes Verhalten und Formen sexualisierter Gewalt zu enttabuisieren. Schweigen hilft nur Täter\*innen. Wirksamer Schutz wird erst dann möglich, wenn wir anerkennen, dass sexualisierte Gewalt in all ihren Formen auch in Kirche geschieht und geschehen ist.

Das Thema „Gewaltprävention“ mit Schwerpunkt „sexualisierte Gewalt“ ist seit langem Bestandteil der JuLeiCa-Kurse und wird insbesondere auch in der Vorbereitung von Freizeiten thematisiert. Auch der Kirchengemeinderat (KGR) hat sich mit dem Thema beschäftigt und als Ergebnis seiner Arbeit dieses Schutzkonzept vorgelegt. Gruppenleitungen in allen Arbeitsbereichen werden in regelmäßigen Gesprächen für dieses Thema sensibilisiert.

Wir sehen uns in der Verantwortung, sowohl mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als auch untereinander vertrauens- und rücksichtsvoll miteinander umzugehen. Dazu zählt nach unserem Selbstverständnis auch die Auseinandersetzung und Beschäftigung mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ im KGR und bei allen ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde.

Wirksamer Schutz kann sich nur entfalten, wenn sich das Miteinander in unserer Kirchengemeinde stets weiterentwickelt zu einer „gelebten Kultur der Grenzachtung“, der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs. Dazu ist das

Präventionskonzept regelmäßig – mindestens zu Beginn einer jeden KGR-Legislaturperiode - zu überprüfen.

## 2 • Grundlagen

Die Grundlagen für unser Präventionskonzept bilden das Präventionsgesetz der Nordkirche. (siehe Anlage 1)

## 3 • Risikoanalyse

Unsere Kirchengemeinde bietet Menschen aller Altersgruppen eine Vielzahl von Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten. Unser Angebot umfasst gegenwärtig:

- Gottesdienste und Andachten
- Seelsorge
- Arbeit mit Kindern (Kindertreff, kleine Schäfchen)
- Töpfergruppen für Kinder und Erwachsene
- Pilgerherberge
- Arbeit mit Jugendlichen (Konfirmandenunterricht, Jugendtreff)
- Freizeiten und Reisen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
- Chorarbeit mit Erwachsenen und Kindern
- Gemeindefrühstück
- Erwachsenengruppen unter ehrenamtlicher Leitung (Besuchsdienst, Friedhofseinsatz)
- Arbeit mit Geflüchteten (Kirchenasyle)

Eine Risikoanalyse soll dazu dienen Risiken (baulich, Verhalten, Organisation) zu erkennen, zu benennen und einzuschätzen. Dabei geht es immer auch um die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und auszuüben.

Die Risikoanalyse soll alle Beteiligten in ihrer Wahrnehmung kritischer Situationen sensibilisieren und sie zu konsequentem Handeln in Risikosituationen ermutigen und befähigen. Eine solche Analyse kann nicht alle Risiken ausschließen. Sie kann aber für Risiken sensibilisieren und dient der Ableitung von Schutzmaßnahmen.

Wir haben nach Vorgaben des Kirchenkreises Ostholstein in einer Arbeitsgruppe die Risikoanalyse erstmals 2020/21 für unsere Kirchengemeinde durchgeführt. Die Arbeitsgruppe war zusammengesetzt aus Mitgliedern des KGR

Bei der nächsten Überprüfung sind Jugendvertreter\*innen hinzuzuziehen.

Die Ergebnisse dieser Analyse bieten die Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept.

## **4 • Personal**

### **4.1 Voraussetzungen zur Mitarbeit**

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- Haupt- oder Ehrenamtliche in der Gemeindeleitung (KGR und Pastor\*innen)
- Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit (Diakon\*in)
- Hauptamtliche (Kantor\*in, Reinigungskräfte, Sekretärinnen)
- Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Chor, Konfirmandenunterricht, Jugendtreff)
- Ehrenamtliche Jugendliche bei Einzelaktionen (Freizeiten, Konfi-Camp, Projekte)

In der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich unserer Kirchengemeinde werden ausschließlich persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Personen beschäftigt.

Gemäß §5 Abs. 1 PrävG der Nordkirche sind wir verpflichtet, uns von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen - spätestens nach jeweils fünf Jahren - ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz, in der jeweils geltenden Fassung, vorlegen zu lassen. Mitarbeitende und Pastor\*innen müssen demzufolge zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen; für bestehende Arbeitsverhältnisse wird der Nachweis nachträglich verlangt.

Einschlägig vorbestrafte Personen dürfen nach §72a SGB VIII nicht beschäftigt werden.

Für Ehrenamtliche ab 18 Jahren, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, nehmen wir in folgenden Fällen Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein darf:

- Tätigkeiten und Veranstaltungen, bei denen 1:1 Situationen entstehen können

- Tätigkeiten und Veranstaltungen, die alleinverantwortlich durchgeführt werden
- Tätigkeiten und Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden
- mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtungen

Die Einsichtnahme wird alle 5 Jahren wiederholt. Verantwortlich für Einsichtnahme und Dokumentation sind diejenigen Hauptamtlichen, unter deren Verantwortung die Ehrenamtlichen tätig sind. Die Kosten trägt in allen Fällen die Kirchengemeinde. Alle Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung ab (siehe Anlage 3). Bei bereits bestehender Mitarbeit wird die Erklärung nachträglich eingeholt.

Unterschiedene Selbstverpflichtungserklärungen verbleiben grundsätzlich beim Unterzeichnenden, eine Kopie wird in der Kirchengemeinde aufbewahrt.

#### **4.2 Fortbildungen für Mitarbeitende und Pastor\*innen**

Alle Mitarbeitenden im Haupt- und Ehrenamt und die Pastor\*innen sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, die Prävention und Intervention im Kontext von sexualisierter Gewalt zum Thema haben. Sie sollen dadurch zur besseren Wahrnehmung von Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten befähigt werden und Handlungskompetenzen für ihre Verantwortungsbereiche erwerben und sich fachlich austauschen.

Unsere Kirchengemeinde dokumentiert die Teilnahme an Fortbildungen zu den genannten Themenbereichen. Für Haupt- und Ehrenamtliche gilt außerdem: Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch bzw. bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und Freizeiten regelmäßig in geeigneter Weise.

## 5 • Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt

### 5.1. Standards des Miteinanders (Verhaltenskodex)

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente haben wir uns auf Standards für die Arbeit in den Gemeindegruppen geeinigt. Die vereinbarten Standards beziehen sich auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sind aber in ihren Grundzügen für die Arbeit in allen Gruppen zu beachten (siehe Anlage 4).

Ziel der Verhaltensstandards ist:

- Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu schützen
- Mitarbeitenden und Pastor\*innen Handlungssicherheit im Alltag zu geben und ihre Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu erleichtern
- Mitarbeitende und Pastor\*innen vor falschem Verdacht zu schützen
- die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten zu minimieren
- Grenzverletzungen früher wahrzunehmen, zu benennen und sich Hilfe zu holen
- ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und einer offenen Kommunikationskultur gegenüber Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten
- regelmäßig das eigene Verhalten zu reflektieren

### 5.2. Präventionsangebote

Kinder und Jugendliche werden innerhalb ihrer Gruppen in geeigneter Weise für das Thema sexualisierter Übergriffe sensibilisiert. So werden zum Beispiel im Rahmen des Konfirmandenunterrichtes Kinderrechte angesprochen. Die Kontakte zu Ansprechpartner\*innen im Kirchenkreis sind öffentlich (u.a. im Schaukasten und im Gemeindebrief) präsent.

Eltern werden auf den Elternabenden zum Konfirmandenunterricht über das Präventionskonzept informiert. Das Konzept wird zudem auf der Internetseite veröffentlicht.

Vor besonderen Aktivitäten, z.B. vor Jugendfreizeitfahrten, Konfirmandenfahrten, wird auf Anmeldebögen und in Info-Flyern auf das Konzept hingewiesen.

## 6 • Beschwerdemanagement

### 6.1. Allgemeines

Die Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist eine grundsätzlich positive Haltung zu Beschwerden. Zu reflektieren ist, dass das Thema „Beschwerden“ zunächst negativ besetzt ist. Denn Beschwerden stellen Handlungen von Menschen und Abläufe in Frage und benennen damit zugleich meist Konflikte, die ausgetragen werden müssen.

Beschwerden werden dadurch ausgelöst, dass ein Verhalten oder eine Situation Menschen belastet und das Miteinander "schwer" macht. Probleme im Miteinander können nicht gelöst werden, wenn sie nicht thematisiert werden.

Ziel eines Beschwerdemanagement ist es, einen Raum zu schaffen, in dem unangenehme Dinge frühzeitig angesprochen werden können.

Beschwerdemanagement bedeutet nicht, eine Kultur des Meckerns zu fördern. Es bedeutet aber Beschwerden und Kritik anzuhören, ernst zu nehmen, zu dokumentieren und hinsichtlich weiterer Handlungsschritte zu bewerten.

Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist, dass Beschwerdemöglichkeiten bekannt und Informationen und Adressen ohne Aufwand zugänglich sind.

### 6.2. Beschwerdewege in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente

Grundsätzlich sind in unserer Kirchengemeinden Beschwerden zu allen Bereichen der Gemeindegemeinschaft möglich (inhaltlich, persönlich). Beschwerden oder Missstände können grundsätzlich allen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden mitgeteilt werden. Eine Beschwerde kann persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Das im Rahmen dieses Präventionskonzeptes beschriebene Beschwerdeverfahren bezieht sich jedoch in erster Linie auf Beschwerden aus folgenden Bereichen:

- Grenzverletzendes Verhalten
- Bewusstes Nichtreagieren, wo eine Reaktion erforderlich wäre
- Missachtung persönlicher Rechte
- (Unbedachte) Machtausübung
- Verletzung des Verhaltenskodexes
- Nichteinhaltung vereinbarter Regeln
- Handlungen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, ohne die Interessen anderer zu berücksichtigen
- Jedes strafbare Verhalten

Beschwerden werden in einem festgelegten Verfahren angenommen und bearbeitet, damit Missstände möglichst früh bekannt werden und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

**Bei Kenntnisnahme jeglicher Form von sexualisierter Gewalt sind Mitarbeitende gemäß § 36 Präventionsgesetz der Nordkirche (Meldepflicht) verpflichtet, unverzüglich die unabhängigen Meldebeauftragten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein zu informieren.**

Der oder die Beschwerdeempfänger\*in protokolliert die Beschwerde (Formular siehe Anlage 5) und leitet sie an folgende Personen (Beschwerdemanager\*in) weiter:

**Pastor Dennis Pferdmenes**

**Andrea Pistor**

**Brigitte Becker**

### [Zu den Kontaktdaten](#)

Eine schriftliche Beschwerde wird auf gleiche Weise weitergeleitet.

Beschwerden werden in unserer Kirchengemeinde gemäß „Prozess Beschwerdemanagement“ (Anlage 6) bearbeitet und vertraulich behandelt.

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt in der Regel die Kenntnis der beteiligten Personen voraus (Beschwerdeführer\*in, Betroffene, Beteiligte). Bei anonymen Beschwerden sind Rückfragen und Rückmeldungen nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus. Dennoch werden in unserer Kirchengemeinde auch anonyme Beschwerden wahrgenommen, denn sie können Stimmungsbilder vermitteln, auf Missstände hindeuten und Mitarbeitende dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen allgemein anzusprechen.

## 7 • Handlungsplan (Notfallplan)

Wir gewährleisten, dass wir jeden Hinweis auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ernstnehmen und mit besonderer Sorgfalt nach fachlichen Standards bearbeiten. Hierbei werden sowohl die gesetzlichen Verfahrensregeln als auch die Vorgaben des Seelsorgegeheimnisses und gesetzlicher Schweigepflichten beachtet. Gleiches gilt für die Weitergabe von Informationen und Daten an kirchliche oder andere Stellen.

Der Handlungsplan dient dazu, allen in der Gemeinde die Sicherheit zu geben, dass im Notfall ein geordnetes Verfahren greift. Diese Sicherheit erhöht die Bereitschaft, hinzusehen und aktiv zu werden. Der Handlungsplan legt im Vorfeld Abläufe und Verantwortlichkeiten fest und informiert über Personen, die unterstützend hinzugezogen werden können. Der Handlungsplan umfasst alle Schritte von der Abklärung einer ersten Vermutung, über Schutzmaßnahmen, Strafanzeige und Rehabilitationsverfahren bis hin zur Aufarbeitung.

Mitarbeitende sind bei Kenntnisnahme jeglicher Form sexualisierter Gewalt gemäß §6 Präventionsgesetz der Nordkirche (Meldepflicht) verpflichtet, unverzüglich die unabhängigen Meldebeauftragte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein zu informieren.

Handlungsplan der Kirchengemeinde Malente siehe [Anlage 7](#)

Bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge wird nach Rücksprache mit entsprechenden Fachkräften (insoweit erfahrene Fachkräfte) unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt eingeschaltet.

## 8 • Ansprechpersonen und Adressen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente wird ein\*e Beauftragte\*r für Prävention eingesetzt. Sie/Er steht als Ansprechperson zur Verfügung und sorgt außerdem dafür, dass die im Schutzkonzept vorgesehenen Präventionsmaßnahmen eingehalten werden. Dazu gehört:

- regelmäßige Kontrolle der Präventionshinweise auf der Internetseite der Kirchengemeinde und Aktualisierung des Präventions-Flyers
- jährlicher Hinweis auf das Präventionskonzept im Gemeindebrief
- jährliche Kontrolle der aktuellen Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen
- regelmäßige Aktualisierung der Ansprechpersonen
- regelmäßige Evaluation des Präventionskonzeptes (nach jeder Wahl des Kirchengemeinderates)

Ansprechpartner der Kirchengemeinde	
Präventionsbeauftragte	<b>Reinhard Heymann</b> 0172 511 2825 reinhard.heyman@kk-oh.de
	<b>Petra Eichner</b> 0177 73 87 151 petra.eichner@kk-oh.de
Beschwerdemanager*innen	
	<b>Pastorin Andrea Pistor</b> 01579 23 66 865 andrea.pistor@kk-oh.de
	<b>Brigitte Becker</b> 01578 284 0094 brigitte.becker@kk-oh.de

## Ansprechpartner Im Kirchenkreis Ostholstein

Präventionsbeauftragte	<b>Katrin Irmer</b> Telefon 04521- 8005 210 oder 01590/4500507 <a href="mailto:katrin.irmer@kk-oh.de">katrin.irmer@kk-oh.de</a>
Meldebeauftrage	<b>Katha Kreitlow</b> Telefon: 0174 / 5438396
	<b>Eberhard Jänisch-Sauerland</b> Telefon: 01577 / 450001
<b>UNA</b>  Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben.  Tel. 0800 022 00 99, <a href="mailto:una@wendepunkt-ev.de">una@wendepunkt-ev.de</a> , <a href="http://www.wendepunkt-ev.de">www.wendepunkt-ev.de</a>  	

## 9 • Anlagen

### Anlage 1:

#### **Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt**

in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie  
(Präventionsgesetz - PräVG)

#### **§ 1 Geltungsbereich**

( 1 ) 1 Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (kirchliche Träger). 2 Die Diakonischen Werke - Landesverbände sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten.

( 2 ) Mitarbeitende im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlichen und in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Träger (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

#### **§ 2 Grundsatz**

1 Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört eine Kultur des Respekts und der grenzachtenden Kommunikation. 2 Dieser Kultur sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

#### **§ 3 Abstinenzgebot**

1 Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, dürfen nicht missbraucht werden zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Wünsche (Abstinenzgebot). 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

#### **§ 4 Schutz vor sexualisierter Gewalt**

( 1 ) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) zu schützen.

( 2 ) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

## **§ 5 Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Präventionsbeauftragte**

( 1 ) 1 Kirchliche Träger stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2 Sie haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) m. w. N. vom 29. Juli 2017 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. 3 Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

( 2 ) 1 Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen. 2 Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. 3 Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. 4 Die Teilnahme ist den Mitarbeitenden zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

( 3 ) 1 Die Kirchenkreise und die Hauptbereiche unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Kirchenkreis in ihrer Präventionsarbeit. 2 Zu diesem Zweck bestellen die Kirchenkreise und die Hauptbereiche je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine Präventionsbeauftragte bzw. einen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. 3 Die Diakonischen Werke - Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Präventionsbeauftragten regeln.

( 4 ) 1 Für die kirchlichen Träger wird ein Rahmenschutzkonzept der Nordkirche zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt entwickelt, das verbindlich ist. Auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzepts soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln. 3 Die Umsetzung der Vorgaben des Satzes 2 ist der jeweiligen aufsichtführenden Stelle nachzuweisen.

## **§ 6 Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention**

( 1 ) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).

( 2 ) 1 Die Kirchenkreise und Hauptbereiche bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine unabhängige Beauftragte bzw. einen unabhängigen Beauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. 2 Die bzw. der Meldebeauftragte nimmt die Informationen nach Absatz 1 entgegen und leitet diese an den jeweils zuständigen kirchlichen Träger oder die jeweilige zuständige dienstaufsichtführende Stelle weiter. 3 Die Diakonischen Werke - Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Meldebeauftragten regeln.

( 3 ) Alle kirchlichen Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

( 4 ) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

## **§ 7 Aufgaben der Landeskirche, Fachstelle**

( 1 ) 1 Die Landeskirche unterstützt die Beauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. 2 Zu diesem Zweck richtet die Landeskirche eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt ein (Fachstelle). 3 Die Fachstelle ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. 4 Gleichzeitig nimmt sie die Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr.

( 2 ) 1 Die Fachstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. 2 Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. 3 Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

( 3 ) 1 Die Fachstelle erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. 2 Sie koordiniert die Bildungsarbeit zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung der Intervention durch den Aufbau eines Kompetenz-Netzwerkes.

## **§ 8 Aus-, Fort- und Weiterbildung**

( 1 ) 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. 2 Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

( 2 ) 1 Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. 2 Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. 3 Sie werden dabei durch die Fachstelle unterstützt.

## **§ 9 Hilfe für Betroffene**

( 1 ) Die Landeskirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihren Rechtsvorgängerinnen in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe an.

( 2 ) 1 Für Fälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ereignet haben, werden von der Landeskirche Unterstützungsleistungen gewährt. 2 Der kirchliche Träger, in dem die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, muss sich an der Unterstützungsleistung beteiligen. 3 Über die Bewilligung von Unterstützungsleistungen entscheidet eine von der Kirchenleitung eingesetzte Kommission. 4 Diese ist in ihrer Entscheidung unabhängig.

## **§ 10 Schweigepflicht**

1 Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

2 § 6 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

(Es folgen formale Ausführungsbestimmungen.)

## Anlage 2:    **Risikoanalyse**

### **1.1.    Arbeit mit Kindern**

#### 1.1.1.    Gottesdienst für die Kleinsten, Kinderchöre

In diesen Bereich sind im Blick auf evtl. Risiken folgende Punkte relevant:

- In allen Veranstaltungen gibt es stabile Bezugspersonen. Die Gruppenleitung ist dem KGR bekannt.
- Anwesenheit von Eltern beim Gottesdienst für die Kleinsten und Kinderchor, beim Kindergottesdienst, Kindertreff und Krabbelgruppe ist möglich.
- Veranstaltungsort ist von außen einsehbar bzw. für die Öffentlichkeit zugänglich
- Aufgrund des Alters der Teilnehmenden (jüngere Kinder) ist mit Übergriffen untereinander nicht zu rechnen.
- Kinder sind nicht längere Zeit unbeobachtet.
- Besondere Sensibilität ist angebracht, falls ein Kind Unterstützung beim Toilettengang braucht.

#### 1.1.2.    Freizeiten/Übernachtungen

In diesem Bereich sind im Blick auf die Risiken folgende Punkte relevant:

- Freizeiten in diesem Bereich werden vom Diakon und/oder Pastor\*innen geleitet (Führungszeugnis obligatorisch).
- Teamer\*innen sind durch eine JuLeiCa-Ausbildung qualifiziert
- Den Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten ist im Vorfeld bekannt, wie und wo Teilnehmende übernachten
- Jede Freizeit wird von männlichen und weiblichen Teamenden begleitet.
- 1:1- Situationen sind nicht auszuschließen. Hier ist auf Transparenz zu achten (andere Teamer informieren).
- Künftig ist auf Informationen zum Präventionskonzept und zu Beschwerdemöglichkeiten zu achten.

### **1.2.    Arbeit mit Jugendlichen**

#### 1.2.1.    Konfirmandenarbeit

Im Hinblick auf Risiken und in Bezug auf das Thema sind folgende Punkte relevant:

- Die Gruppen werden von den Pastoren und Teamern geleitet
- Veranstaltungsräume sind nur teilweise von außen einsehbar, aber öffentlich zugänglich.
- Manche Teilnehmende verhalten sich aus unterschiedlichen Gründen grenzverletzend.
- Geschlechterklischees und Geltungsbedürfnis sind ebenso ein Thema wie die erwachende Sexualität.
- Hohe Sensibilität bei existentiellen Themen im Unterricht geboten (Rollenbilder, Verantwortung und Schuld, Gewalt...).
- Besondere Sensibilität ist angebracht in 1:1 – Situationen, die sich des Öfteren am Anfang und Ende einer Einheit ergeben.

### 1.2.2. Jugendarbeit in Gruppen (Juleica ...)

Im Hinblick auf Risiken und in Bezug auf das Thema sind folgende Punkte relevant:

- Die Gruppen werden von Hauptamtlichen geleitet.
- Gruppen sind i.d.R. altershomogen (14-16 Jahre)
- Veranstaltungsräume sind nicht von außen einsehbar, aber öffentlich zugänglich.
- Manche Teilnehmende verhalten sich aus unterschiedlichen Gründen grenzverletzend.
- Geschlechterklischees und Geltungsbedürfnis sind ebenso ein Thema wie die erwachende Sexualität.
- 1:1- Situationen sind selten. In diesen Fällen ist aber besondere Sensibilität angebracht (Tür offen ...)

### 1.2.3. Projekte (JiMs Bar-Ausbildung, JuLeiCa 2.0 ...)

Im Hinblick auf Risiken und in Bezug auf das Thema sind folgende Punkte relevant:

- Die Gruppen werden von Hauptamtlichen geleitet.
- Auswärtige Ausbilder kommen dazu. Hier ist die Frage von Führungszeugnissen zu klären bzw. sind Situationen auszuschließen, in denen diese Personen alleine mit Teilnehmenden sind
- Veranstaltungsräume sind nur teilweise von außen einsehbar, aber öffentlich zugänglich.
- Teilnehmende (15+) kennen sich untereinander nicht immer; manchmal auch Teilnehmende aus anderen Kontexten.
- Grenzverletzendes Verhalten von Jugendlichen untereinander ist nicht auszuschließen.
- 1:1 – Situationen kommen praktisch nicht vor.

### 1.2.4. Freizeiten (JuLeiCa-Wochende, Kirchentag, Sommerfreizeit, Konfi-Camp)

In diesem Bereich sind im Blick auf die Risiken folgende Punkte relevant:

- Die Hauptamtlichen leiten die Freizeiten.
- Alle Teamer haben die JuLeiCa-Schulung durchlaufen und sich mit dem Thema „sexualisierte Gewalt auseinandergesetzt.
- Die Selbstverpflichtungserklärung ist obligatorisch.
- Gruppe von Pubertierenden ist meist zufällig zusammengesetzt und stellt vor besondere Herausforderung.
- Teamer\_innen werden im Vorfeld benannt.
- Den Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten ist im Vorfeld bekannt, wie und wo übernachtet wird.
- Von der Leitung ist im Blick zu behalten, dass die Teamenden auch gemischtgeschlechtlich übernachten.
- Jede Freizeit wird von männlichen und weiblichen Teamenden begleitet.
- Unbekannte Umgebung ist besondere Herausforderung. Wo gibt es „dunkle Ecken“?
- 1:1- Situationen sind nicht auszuschließen. Hier ist auf Transparenz zu achten (andere Teamer informieren)
- Mögliche Grenzverletzungen sind von Leitenden im Blick zu behalten
- Künftig ist auf Informationen zum Präventionskonzept und zu

Beschwerdemöglichkeiten zu achten.

### 1.3. **Arbeit mit Erwachsenengruppen**

#### 1.3.1. Chöre (Regionalchor, Kammerchor)

In diesem Bereich sind im Blick auf die Risiken folgende Punkte relevant:

- Proben werden von der Kantorin geleitet
- Proben finden im Gemeindesaal (von außen einsehbar) und in der Kirche (geöffnet) statt.
- Falls in Ausnahmefällen Einzelproben stattfinden, dann immer im Gemeindesaal.
- Chorfreizeiten erfordern besondere Achtsamkeit. Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind nicht auszuschließen.

#### 1.3.2. Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung (Besuchsdienstkreis, Gesprächskreise)

In diesem Bereich sind im Blick auf die Risiken folgende Punkte relevant:

- Ehrenamtliche Leitungen müssen für das Thema „sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert werden.
- Alle Veranstaltungen finden in öffentlich zugänglichen Räumen statt.
- Die Gruppenleitungen sind dem KGR bekannt.

### Anlage 3    **Selbstverpflichtung**

Die Konferenz der Kinder- und Jugendwerke in der Nordkirche und die Vollversammlung der Jugendvertretung der Nordkirche haben am 26.02.2011 gemeinsam zur „Prävention sexueller Gewalt“ gearbeitet und folgenden Text verfasst, der für Teamer\*innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet ist.

(1) Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie in unserem Mitarbeitendenteam oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.

(2) Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende\*r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

(3) In der evangelischen Jugend unterstützen wir Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördern ihr Selbstbewusstsein und machen sie stark für persönliche Entscheidungen.

(4) Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

(5) Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen und Minderjährigen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

(6) Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Notfallplans meines Kirchenkreises/meiner Institutionen. Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Datum

Name

Unterschrift

**0. Allgemeine Hinweise**

Wir achten die Würde von Kindern und Jugendlichen und respektieren ihre Grenzen. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche, Mitarbeitenden gegenüber auszudrücken, wenn Grenzen verletzt werden. Unter Grenzverletzungen verstehen wir, wenn Kinder und Jugendliche in Situationen gebracht werden oder Situationen ausgesetzt sind, die ihnen peinlich oder unangenehm sind, sowie herabwürdigendes Verhalten. Kinder und Jugendliche dürfen „Nein“ sagen, und können erwarten, dass ein „Nein“ akzeptiert wird, wenn es eine Grenzverletzung anzeigt.

**1. Angemessenheit von Körperkontakt**

Zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört auch Körperkontakt. Wir gehen jedoch nur einen Körperkontakt ein, der von Kindern und Jugendlichen gewünscht bzw. akzeptiert ist und von ihnen selbst ausgeht. Werden eigenen Grenzen überschritten, thematisieren wir dies.

Wir sind achtsam in Bezug auf besondere Situationen (Begrüßung, Seelsorge, Verletzung, körpernahe Spiele) und achten darauf, dass Körperkontakt angekündigt wird und freiwillig bleibt.

**2. Angemessenheit von Sprache und Kleidung**

Wir sind sensibel im Umgang mit unserer Sprache und Körpersprache, achten auf unsere Wortwahl und vermeiden anzügliche und zweideutige Sprache. Wir sprechen Kinder und Jugendliche mit ihrem Namen an oder nutzen von ihnen gewünschte Abkürzungen. Wir verwenden keine Kosenamen. Wir reagieren auf sprachliche Grenzüberschreitungen von Kindern und Jugendlichen, indem wir es thematisieren. Wir sind uns der Wirkung unserer Kleidung bewusst und achten auf Angemessenheit.

**3. Geschenke und Vergünstigungen**

Wir achten darauf, dass wir nicht einzelnen Kindern oder Jugendlichen besondere Geschenke machen oder Vergünstigungen gewähren. Wenn wir Geschenke machen, wird das anlassbezogen und für alle nachvollziehbar sein. Geschenke werden nur aus der jeweiligen Rolle gemacht (z.B. Gruppenleitung) und dienen nicht dazu, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu begründen. Wir nehmen keine Geschenke von Kindern und Jugendlichen an, durch die eine exklusive Beziehung deutlich wird. Geschenke machen wir in der Gruppe transparent.

#### **4. Übernachtungen**

Bei Übernachtungen ist das Mitarbeitendenteam nach Möglichkeit gemischtgeschlechtlich. Mädchen und Jungen schlafen in der Regel getrennt. Ausnahmen sind den Erziehungsberechtigten und den Teilnehmenden bekannt und bedürfen ggf. der Einwilligung. Für besondere Bedürfnisse werden individuelle Lösungen gesucht. Teamer übernachten nicht in einem Raum mit Teilnehmenden. Ausnahmen werden mit den Erziehungs-berechtigten und den Teilnehmenden kommuniziert. Wir wahren die Privatsphäre auf den Zimmern und klopfen an, bevor wir ein Zimmer betreten.

Waschräume sind geschlechtergetrennt und zwischen betreuenden und betreuten Personen räumlich und/oder zeitlich getrennt.

#### **5. Umgang mit Fotos/ Videos**

Wir üben einen sensiblen und zurückhaltenden Umgang mit Fotos/ Videos. Wir fotografieren Kinder und Jugendliche nur mit ihrem Einverständnis (ausgenommen Großgruppensituationen). Bei Veröffentlichungen halten wir uns an geltendes Recht.

Wir kommunizieren insbesondere mit Jugendlichen, wer und was fotografiert/ gefilmt werden darf und welche Fotos verbreitet werden dürfen und welche nicht.

#### **6. Eins-zu-Eins-Situationen**

Eins-zu-Eins-Situationen wird es in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen immer geben (Hol- und Bringendienste, nachts auf Freizeiten...). Diese werden offengelegt. Wir vermeiden für solche Situationen geschlossene, nicht einsehbare Räume. Im Blick auf diese Situationen ist es wichtig, Kinder und Jugendliche darin zu bestärken, ihre Grenzen auszudrücken und sich mit Sorgen und Fragen an Vertrauenspersonen zu wenden.

**Formular für Feedback oder Beschwerden**

Bitte die vorgesehenen Felder auf dem Bogen ausfüllen. Den Bogen in den Briefkasten der Kirchengemeinde werfen oder per Mail senden an NN. Die Mitteilungen werden von NN entgegengenommen und vertraulich behandelt. - Bei mündlichen oder telefonischen Beschwerden ist das Formular vom Beschwerde-empfänger auszufüllen -

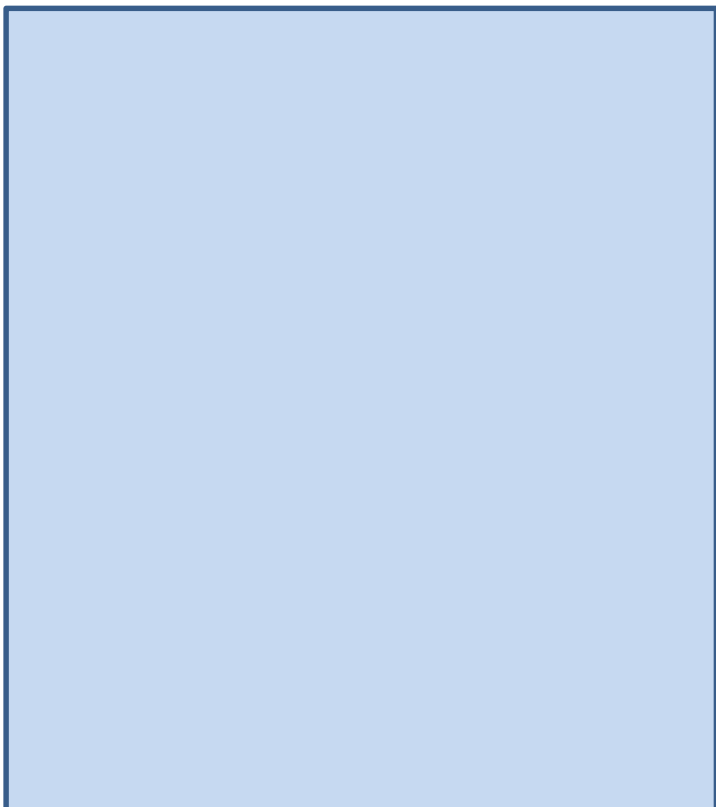
-----  
Datum                      Ort                                      Vor- u. Nachname

Meine Kontaktdaten:

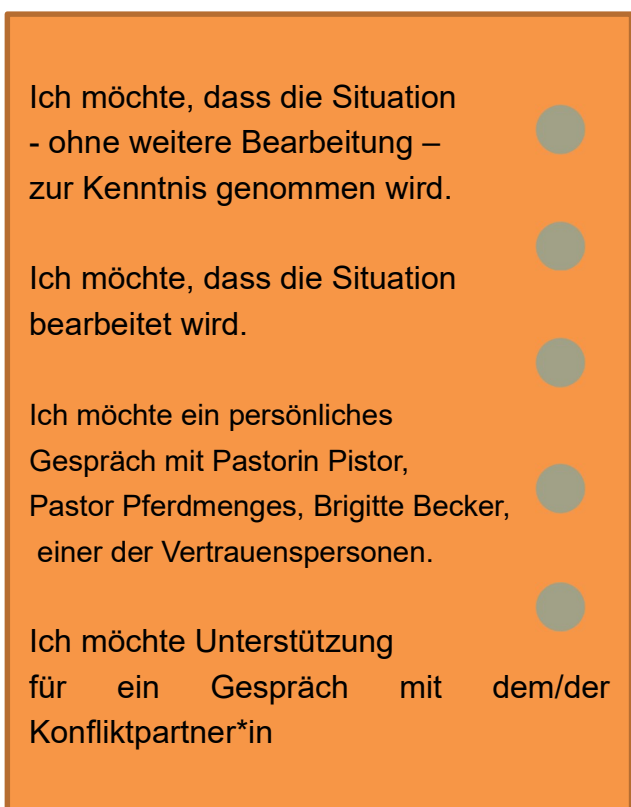
-----  
Anschrift

-----  
E-Mail                                      Telefon

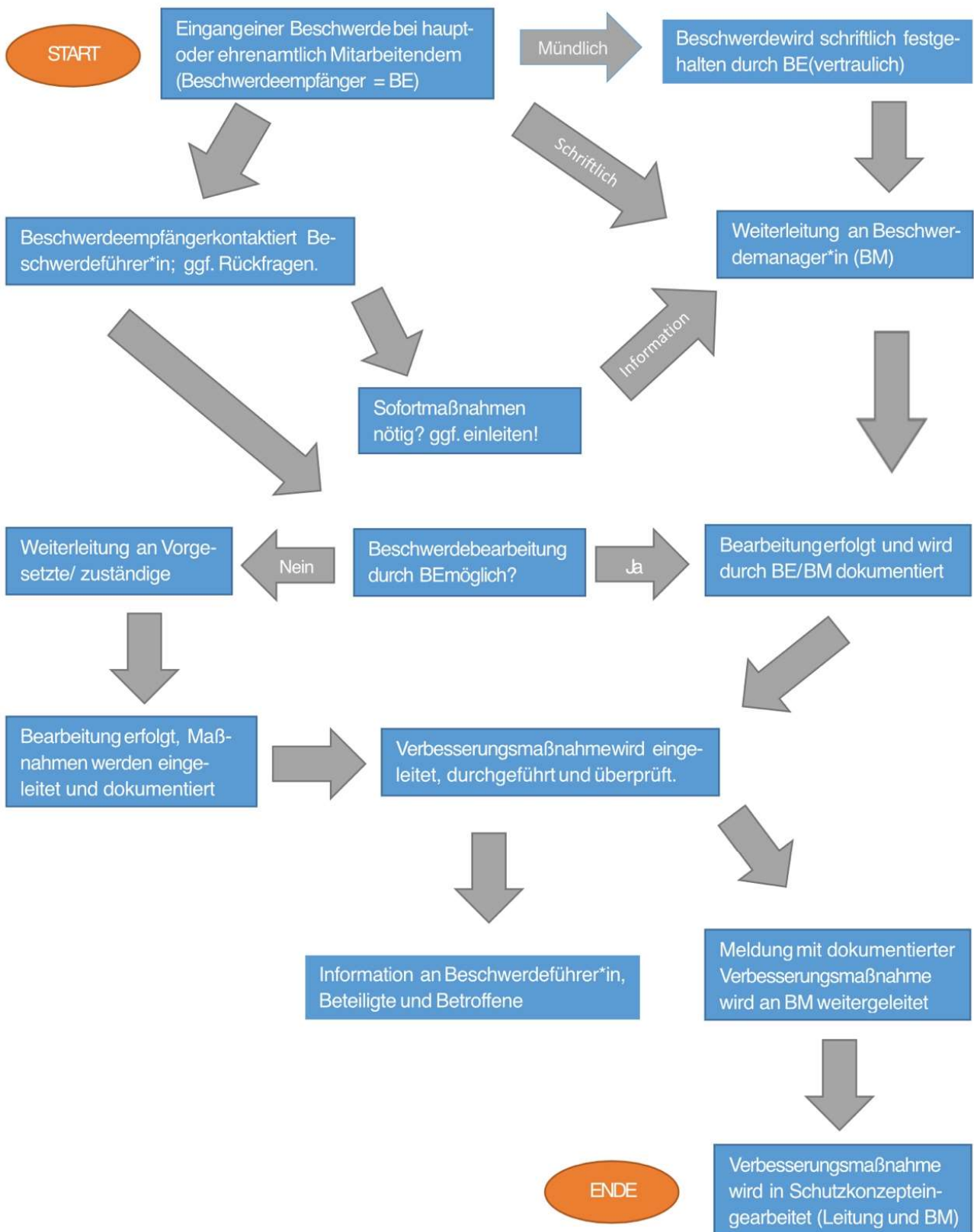
**Situation:**



**Anliegen** (bitte ankreuzen):



- Ich möchte, dass die Situation - ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass die Situation bearbeitet wird.
- Ich möchte ein persönliches Gespräch mit Pastorin Pistor, Pastor Pferdenges, Brigitte Becker, einer der Vertrauenspersonen.
- Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem/der Konfliktpartner\*in



# **Handlungsplan**

**für**  
**haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende**

**bei Kenntnisnahme jeglicher Form von  
sexualisierter Gewalt und in Verdachtsfällen,  
bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung  
und allen anderen Formen von Gewalt**

Diese Handreichung soll Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde Handlungssicherheit geben, sie dazu befähigen angemessen zu reagieren und ein geordnetes Verfahren in Gang zu setzen.

Stand: 3. Februar 2024

## Was ist bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt zu tun?

- **Bewahren Sie Ruhe!** Treffen Sie in keinem Fall vor-eilige Entscheidungen. Konfrontieren Sie niemanden mit diesem Verdacht oder Vorwürfen, dazu bedarf es einer sorgfältigen, fachlichen Vorgehensweise.
- **Hören** Sie dem Menschen, der sich an Sie wendet, aufmerksam zu, bewerten Sie das Erzählte nicht. Bestärken Sie die Person darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen. Stellen Sie möglichst keine weiter-führenden Fragen.
- **Schützen** Sie Betroffene oder Dritte vor weiteren Über-griffen. Akute Gefahrensituationen sind unverzüglich zu beenden.
- **Dokumentieren** Sie mit Datum und wertfrei den ge-schilderten Sachverhalt (Beteiligte, Geschehen, Ort, Zeit, weitere Schritte).
- **Melden** Sie die Verdachtssituation einer/m der Melde-beauftragten oder einem der beiden Pröpste und dokumentieren es. Diese beraten und stimmen das weitere Verfahren ab. Wichtig ist, mit dem Verdacht nicht alleine zu bleiben.
- **Informieren** Sie, wenn möglich, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates oder deren Stellvertreterin.

- **Verweisen** Sie bei Presseanfragen bitte zu Ihrer Entlastung auf den Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises, Marco Heinen, Tel. 0451-80857804  
Äußern Sie selbst sich nicht gegenüber Dritten.

## **Kontakte**

**Wichtig:** Bei Fällen sexualisierter Gewalt, auch bei Verdacht und zur Beratung, kontaktieren Sie unverzüglich eine/n der Meldebeauftragten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein.

**Es besteht gemäß Präventionsgesetz der Nordkirche, § 6 eine Meldepflicht.**

### **Unabhängige Meldebeauftragte:**



Frau Katha Kreitlow  
Tel.: 0174-5438396



Herr Jäensch-Sauerland  
Tel.: 0157-74504001

### **Pröpste:**

Christine Halisch

Dirk Süssenbach

Schloßstraße 13  
23701 Eutin

Königstraße 8,  
23730 Neustadt

**UNA:**

Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben.

Tel. 0800 022 00 99, [una@wendepunkt-ev.de](mailto:una@wendepunkt-ev.de),  
[www.wendepunkt-ev.de](http://www.wendepunkt-ev.de)

